



1. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. BauGB wurde am 26.08.1999 durchgeführt.

2. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.10.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 11.10.1999 bis 15.11.1999 während dererzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.11.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.04.2000 geprüft, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Die Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Gemeindevertretung am 04.05.2000 als Satzung beschlossen und die Erläuterung wurde abgebilligt.

25550 Hohenlockstedt, den 04. Mai 2000
Der Bürgermeister

5. Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 13.06.2000 Az. 614-III-01-11-11 diese Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

6. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 13.06.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Steinburg hat dies mit Bescheid vom 13.06.2000 bestätigt.

7. Die Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

25550 Hohenlockstedt, den 19. Juni 2000
Der Bürgermeister

8. Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Antrag während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 13.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, bis Satzungen ist mithin am 13.06.2000 in Kraft getreten.

25550 Hohenlockstedt, den 23. Juni 2000
Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung (nach der PlanV90)

- I. Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Erhaltung von vorhandenen Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 b BauGB), Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauVb)
 - Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
 - vorhandene Straßen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Anpflanzungen von Knicks (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 e BauGB)
 - Erhaltung von vorhandenen Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 - Erhaltung von vorhandenen Gehölzreihen
- II. Darstellungen ohne Normcharakter
- vorhandene Gebäude
 - Anlagen
 - Windschutzband für neue Wohngebäude (Empfehlung der Landschaftsplanungsbehörde)
 - 20 m Anbauverbotszone gem. § 29 Abs. 1 und 2 StrWG

Text - Teil B -

1. Innerhalb der mit gekennzeichneten Bereiche sind Wohngebäude nur als Einzelhäuser mit höchstens jeweils zwei Wohnungen zulässig.

2. Für die mit gekennzeichneten Bereiche beträgt die Mindestgrundstücksgröße 400 m².

3. Die zulässige Firsthöhe (Schnittpunkt zwischen Außenputz und Dachstuhl) der baulichen Anlagen wird auf maximal 9,00m über vorhandener Geländesperrante festgesetzt.

Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 13.06.2000 Az.: 614-612/01-III-1-47.

Hohenlockstedt, 19.06.2000

Notzelmann
1. Stellv. d. Bürgermeisters

Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die Festlegung des Außenbereiches gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Springhoe

Anforderung des § 35 Abs. 6 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.05.2000 und nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Steinburg vom 13.06.2000 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen.

